

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen dem Kreis Kleve und der Stadt /
Gemeinde ... über die Vollstreckung öffentlich-
rechtlicher Geldforderungen**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1.....	1
§ 2.....	1
§ 3.....	1
§ 4.....	1
§ 5.....	2

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Kleve und der Stadt / Gemeinde ... über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 362/SGV NW 202) schließen der Kreis Kleve und die Stadt/Gemeinde ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Vollstreckbare Geldforderungen des Kreises Kleve i.S.d. VwVG NW werden im Bereich der Stadt/Gemeinde ... durch die städtischen/gemeindlichen Vollziehungsbeamten der Stadt/Gemeinde ... begetrieben.
- (2) Die städtischen/gemeindlichen Vollziehungsbeamten leisten einen gemäß § 11 VwVG NW erforderlichen ergänzenden Amtseid auf den Kreis Kleve.

§ 2

Der Vollziehungsbeamte der Stadt/Gemeinde ... handelt im Auftrage und nach den Weisungen der für den einzelnen Vollstreckungsfall zuständigen Vollstreckungsbehörde. Die Übergabe und die Abrechnung der für den Kreis Kleve zu erledigenden Vollstreckungsaufträge erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der ...kasse der Stadt/Gemeinde

§ 3

Die für Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Kleve anfallenden Vollstreckungsgebühren gelten als Einnahme der Stadt/Gemeinde Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

§ 4

Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 5

Die Wirkungen dieser Vereinbarung greifen auf den 01.01.1990 zurück; im übrigen tritt sie am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Kleve, _____

Oberkreisdirektor

Kreisdirektor

Stadt- / Gemeindedirektor

Erster Beigeordneter